

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

17. April 2008

32. Jahrgang / Nr. 16

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

140. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008
141. Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Waffelfabrik Findeisen“, **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven
142. Satzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 17 „Einkaufsmarkt Landesstraße“ vom 11. Februar 2008
143. Satzungsänderung zur Regelung der ehrenamtlichen Jugendpflege in der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, vom 26. November 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

144. Zweite Satzung vom 28. Februar 2008 zur Änderung der Satzung des **Wasser- und Bodenverbandes Belum** in Belum, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Februar 1996
145. Zweite Satzung vom 25. Februar 2008 zur Änderung der Satzung des **Ihlbecker Schleusenverbandes** in Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 07. März 1996
146. Erste Satzung vom 06. März 2008 zur Änderung der Satzung des **Wasser- und Bodenverbandes Klint** in Hechthausen-Klint, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Mai 1999
147. Vierte Satzung vom 07. Februar 2008 zur Änderung der Satzung des **Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord** in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven vom 14. März 1995

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

140.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.057.000 €
	in der Ausgabe auf	1.057.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	66.800 €
	in der Ausgabe auf	66.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 430 v. H.
- b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v. H.

§ 6

1. Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 87 NGO zu erlassen, wenn sich zeigt, dass
- a) ein Fehlbetrag von mehr als 2 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes entsteht,
- b) außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 3 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes geleistet werden sollen,
- c) Ausgaben für außerplanmäßige Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen an Bauten oder Anlagen von über 25.000 € im Sinne des § 87 NGO zu leisten sind.
2. Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:
- a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Neuenkirchen, den 20. März 2008

Gemeinde Neuenkirchen
Tietje
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 02. April 2008 unter dem Aktenzeichen 20 42 1 38 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in der Zeit vom 21. bis 29. April 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Neuenkirchen öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 16. April 2008

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Tietje

141.

BEKANNTMACHUNG über den Bebauungsplan Nr. 16 „Waffelfabrik Findeisen“, Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven

Bekanntmachung der Aufstellung

Die Gemeinde Uthlede hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Waffelfabrik Findeisen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet da der Bebauungsplan der Nachverdichtung des Innenbereiches dient.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Sprechstunden im Büro der Gemeinde Uthlede im Heimathaus, Moorstraße 19 in 27628 Uthlede und im Bauamt der Samtgemeinde Hagen vom 05. Mai 2008 bis 05. Juni 2008 unterrichten und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Gemeinde Uthlede hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Waffelfabrik Findeisen“ fertig gestellt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

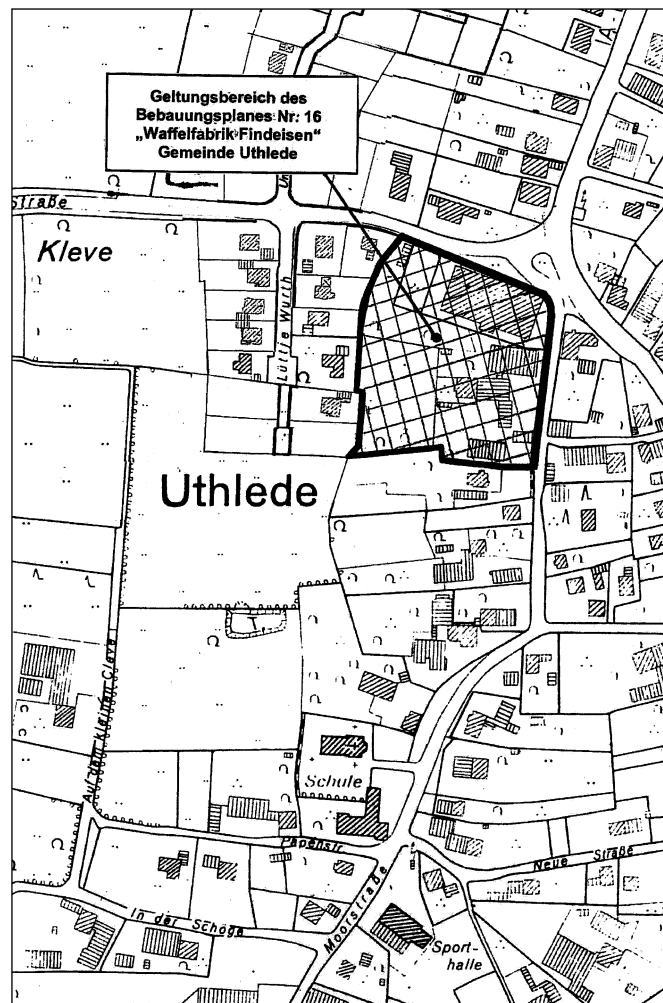
Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung mit umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom 05. Mai 2008 bis 05. Juni 2008 während der Sprechstunden im Büro der Gemeinde Uthlede, im Heimathaus Moorstraße 19 in 27628 Uthlede und im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan und der Begründung abgegeben werden.

Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Waffelfabrik Findeisen“ ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte stark umrandet und schraffiert gekennzeichnet.

Uthlede, den 02. April 2008

Gemeinde Uthlede
Tietje
Bürgermeister
(L.S.)



142.

SATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 17 „Einkaufsmarkt Landesstraße“ vom 11. Februar 2008

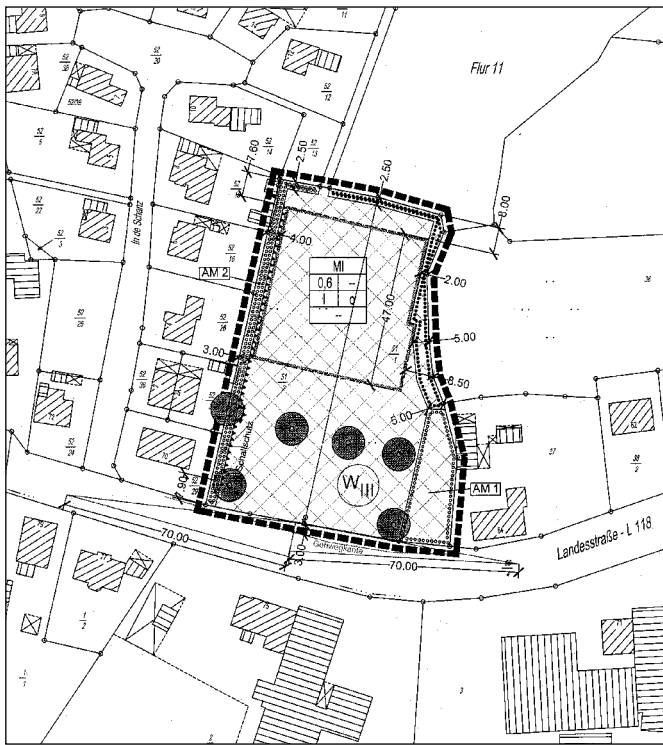
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 i. V. m. dem § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wanna den Bebauungsplan Nr. 17 „Einkaufsmarkt Landesstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wanna, den 11. Februar 2008

Gemeinde Wanna
Peters Bürgermeister (L.S.) Schwanemann Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Planbereich ist auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Der Plan und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Einkaufsmarkt Landesstraße“ können gemäß § 10 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, Zimmer 15, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Einkaufsmarkt Landesstraße“ in Kraft.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wie auch eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 oder Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wanna geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wanna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wanna, den 08. April 2008

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

143.

SATZUNGSÄNDERUNG zur Regelung der ehrenamtlichen Jugendpflege in der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven, vom 26. November 2007

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Wulsbüttel in seiner Sitzung am 26. November 2007 folgende Änderungssatzung zur Regelung der ehrenamtlichen Jugendpflege für die Gemeinde Wulsbüttel erlassen:

Artikel I

Der Rat der Gemeinde Wulsbüttel hat in seine Sitzung vom 26. November 2007 die Satzungsänderung zur Regelung der ehrenamtlichen Jugendpflege in der Gemeinde Wulsbüttel wie folgt geändert:

§ 4

(3) Der/Die Jugendpfleger/in sollte mindestens 16 Jahre alt sein, sowie die praktische Erfahrung in der Jugendarbeit, vor allem in der freien Jugendarbeit haben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft

Wulsbüttel, den 03. April 2008

Gemeinde Wulsbüttel
Mahlstedt
Bürgermeister

(L.S.)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

144.

ZWEITE SATZUNG vom 28. Februar 2008 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Belum in Belum, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Februar 1996

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Belum vom 28. Februar 1996 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven S. 267, lfd. Nr. 272) und der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2002 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven S. 144, lfd. Nr. 164) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Belum in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Belum vom 28. Februar 1996 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 267, S. 272), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22. Februar 2002 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven S. 144, lfd. Nr. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird ergänzt:

8. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Unter Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen

2. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Unter Oste sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.

3. § 29 wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nieders. Wassergesetz).

4. § 35 lautet:

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

5. § 35 Absätze 2 - 4 entfallen

6. In 36 Abs. 3 wird der Betrag „1.000,00 DM“ geändert in 500,00 €.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Belum, den 28. Februar 2008

**Wasser- und Bodenverband
Belum
Mushardt
Verbandsvorsteher**

Die am 28. Februar 2008 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Belum in Belum, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Februar 1996 ist am 04. April 2008 unter Az.: 663610-13 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 07. April 2008

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat**

145.

**ZWEITE SATZUNG
vom 25. Februar 2008 zur Änderung der Satzung
des Ihlbecker Schleusenverbandes in Lamstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 07. März 1996**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Satzung des Ihlbecker Schleusenverbandes vom 07. März 1996 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven S. 258 lfd. Nr. 225), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 01. März 1999 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven S. 151 lfd. Nr. 123) hat der Ausschuss des Ihlbecker Schleusenverbandes in seiner Sitzung am 25. Februar beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Ihlbecker Schleusenverbandes vom 07. März 1996 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven S.258, lfd. Nr. 225) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 8 lautet:

8. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen

2. § 11 Abs. 1:

Der Ausschuss hat 11 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt, und zwar:

- 2 Ausschussmitglieder aus Ihlbeck
- 2 Ausschussmitglieder aus Hackemühlen/Rahden
- 2 Ausschussmitglieder aus Wohlenbeck/Heefel
- 1 Ausschussmitglied aus Lamstedt
- 2 Ausschussmitglieder aus Klint/Laumühlen
- 2 Ausschussmitglieder aus Hechthausen/Bornberg/Hemmoor

3. § 30 Abs. 4 lautet:

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

4. § 31 Abs. 2 lautet:

(4) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes.

Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nieders. Wassergesetz).

5. § 31 Abs. 2 wird § 31 Abs. 3

6. § 31 Abs. 3 wird § 31 Abs. 4

7. § 32 Abs. 4:

Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01. Januar des Veranlagungsjahres.

8. § 33 Abs. 5:

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Sie können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Der Verband beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

9. § 35 lautet:

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

10. § 35 Absätze 2 - 4 entfallen

11. Anhang

12. Karte

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Ihlbeck, den 25. Februar 2008

**Ihlbecker Schleusenverband
Plate
Verbandsvorsteher**

Anlage II

**Verzeichnis der Verbandsanlagen
des Ihlbecker Schleusenverbandes
(§ 4 Abs. 2 der Satzung)**

Der Ihlbecker Schleusenverbandes hat folgende Verbandsanlagen:

1. Ostedeichschleuse
2. Ostedeich-Schöpfwerk
3. Gewässer II. Ordnung

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Länge (km)	Anfangs- und von	Endpunkte bis
133	Ihlbecker Kanal	6,400	0,3 km westl. der Straße Ihlbeck-Lamstedt	Oste
200	Neue Ihlbeck	3,480	Einmündung Löhnenberggraben	Ihlbecker Kanal
277	Schöpfwerks-Zubringer 2	1,400	a) Straße Ihlbeck-Klint b) 0,7 km südwestlich der Bahnlinie Cuxhaven-Stade	Ihlbecker Kanal
134	Ihlbecker Moorweggraben	0,700	0,7 km nördlich der Einmündung in die Neue Ihlbeck	Neue Ihlbeck
106	Hackemühlener Graben	1,480	1,48 km nördl. der Einmündung in die Neue Ihlbeck	Neue Ihlbeck
183	Moorkampgraben	0,680	0,680 km nördlich der Einmündung in die Neue Ihlbeck	Neue Ihlbeck
36	Bornberger Graben	2,030	Bahnlinie Cuxhaven-Stade	Ihlbecker Kanal
46	Bultgraben	0,910	Verbandsgrenze	Straße Ihlbeck-Klint

Die Unterhaltung zu Ziffern 1, 2 und 3 obliegt dem Unterhaltungsverband Untere Oste.

4. Besenreier Brücke
5. Bornberger Brücke
6. Postweg Brücke
7. Bruns Brücke
8. Waller Brücke

Die Unterhaltung zu Ziffern 4 bis 8 obliegt dem Verband.

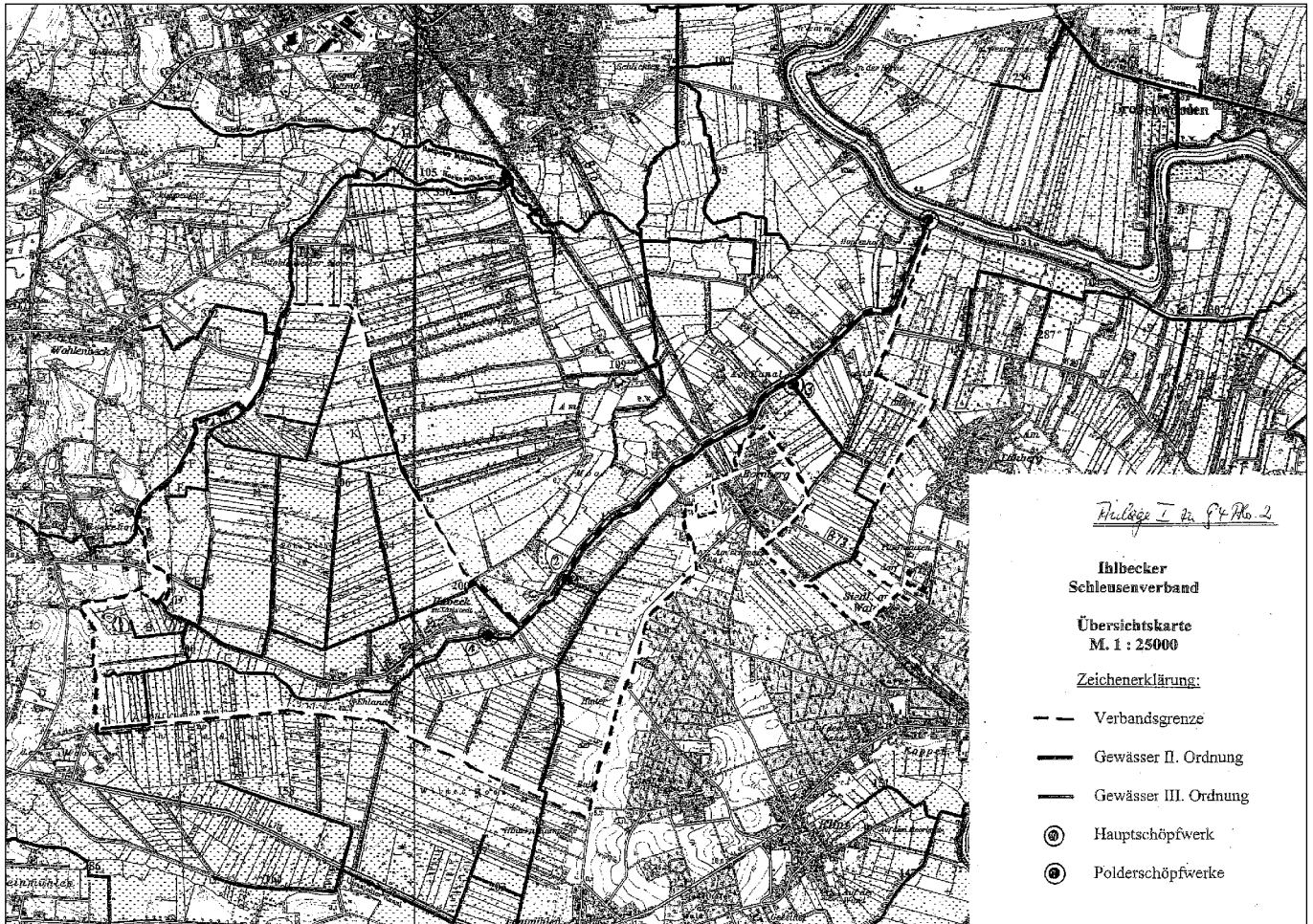
9. der Ehlanddamm vom Fuchsberg-Weg bis zur Verbindungsstraße Ihlbeck-Lamstedt,
10. der Wildenmoordamm von der östlichen Verbandsgrenze bis zum Fuchsbergweg,
11. die Wasserwehr von der B 73 bis zum Ihlbecker Kanal

Die Unterhaltung zu Ziffern 9 bis 11 obliegt dem Verband.

12. Mooregebiet

- | | |
|---|-----------------------|
| A) Ehlanddamm | 1060 m (inkl. Rohrl.) |
| B) Bei den Fischteichen | 490 m (inkl. Rohrl.) |
| C) Über der Rohrleitung | 800 m |
| D) Hackemühlener Straße | 260 m |
| E) Von der Hackemühlener Straße /Glüsing bis zur Verbindungsstraße Hohe Lucht | 730 m |
| F) Von Steffens bis Hackemühlener Bach | 1220 m |
| G) Grenze Wohlenbeck/Hackemühlen | 750 m |
| H) Hohe Lucht/Moorkampgraben | 500 m |
| I) Wohlenbecker Moor | 1500 m |
| J) Grenzgraben Basbeck/Wohlenbeck | 1100 m |
| K) Quergraben Basbeck | 450 m |
| L) Ihlbecker Moorweggraben | 400 m |

Die Unterhaltung obliegt dem Schleusenverband.



13. Polder 1

- a) Rohrleitung 1 Wildes Moor,
- b) Rohrleitung 2 Wildes Moor,
- c) Rohrleitung Groß Ihlbeck,
- d) Rohrleitung Lehrer Lemkau.

Die Unterhaltung obliegt dem Schleusenverband.

14. Polder 2

- a) Rohrleitung Prozessmoor

Die Unterhaltung obliegt dem Schleusenverband.

15. Polder 3

- a) Rohrleitung Dudei,
- b) Rohrleitung Gerichtsmoor 1
- c) Rohrleitung Gerichtsmoor 2

Die Unterhaltung obliegt dem Schleusenverband.

16. Sämtliche Laufgräben, das sind Gräben, die der Vorflut mehrerer Grundstückseigentümer dienen.

Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern.

Die am 25. Februar 2008 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Ihlbecker Schleusenverbandes in Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 07. März 1996 ist am 08. April 2008 unter Az.: 663610-41 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 08. April 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

146.

ERSTE SATZUNG vom 06. März 2008 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klint in Hechthausen-Klint, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Mai 1999

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Ziff. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klint vom 03. Mai 1999 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 26, S. 295, lfd. Nr. 262) hat die Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes Klint in ihrer Sitzung am 06. März 2008 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klint vom 03. Mai 1999 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven Nr. 26, S. 295, lfd. Nr. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- 7. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen
- 8. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 3. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Unter Oste sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

4. § 30 wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nieders. Wassergesetz).

5. § 34 lautet:

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

6. § 34 Absätze 1 - 4 entfallen

7. § 38 Abs. 1 Ziffer 2 lautet:

Zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Hechthausen-Klint, den 06. März 2008

Wasser- und Bodenverband Klint
Jungclaus
Verbandsvorsteher

Die am 06. März 2008 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Klint in Hechthausen-Klint, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Mai 1999 ist am 28. März 2008 unter Az.: 663610-48 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 31. März 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

147.

VIERTE SATZUNG vom 07. Februar 2008 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven vom 14. März 1995

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord vom 14. März 1995 (Amtsblatt f. d. Landkreis Cuxhaven S. 273, lfd. Nr. 267) in der Fassung der Dritten Satzung vom 14. Februar 2007 (Amtsblatt f. d. den Landkreis Cuxhaven S. 261, lfd. Nr. 345), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in seiner Sitzung am 07. Februar 2008 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord vom 14. März 1995 (Amtsbl. f. d. LK Cuxhaven S. 273, lfd. Nr. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass Gäste an der Ausschusssitzung teilnehmen. In diesem Fall darf nicht über vertrauliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder ohne deren Einwilligung gesprochen werden.

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsteher kann die Ausschussmitglieder einladen.

4. § 34 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil der Satzung sind.

5. § 34 Absatz 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Von den Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gemäß § 28 dieser Satzung entschieden.

6. Die Anlage III Ziffer 2.1 bis 2.3 erhalten folgende Fassung:

2.1 Für versiegelte Flächen wie bebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Wege und Straßen sowie Eisenbahnanlagen wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der nachfolgenden Anlage 6 zu § 101 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erhoben:

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, kann nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden.

**aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz**

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

**cb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Betriebsfläche Abbauand	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienen- gebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diente und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrs- begleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590

**cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz**

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170

Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Gebäude und Freifläche	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders ungenutzt genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

2.2 Die Mehraufwendungen für Stauwehre, Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder die Zugänglichkeit zum Gewässer erschweren, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.

2.3 Für die erschwerte Gewässerunterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen, ausgenommen Niederschlagswasser, wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der Anlage 6 zu § 101 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Höhe von einem 2.500stel des Hektarsatzes pro eingeleitetem Kubikmeter gehoben. Grundlage für die zu berücksichtigende Gesamtmenge pro Jahr sind die Angaben der Unteren Wasserbehörde.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Sandstedt, den 07. Februar 2008

**Unterhaltungsverbandes Nr. 79
Osterstade-Nord
Meyer
Verbandsvorsteher**

Die am 07. Februar 2008 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in Sandstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 1995 ist am 31. März 2008 unter Az.: 663610-79 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 03. April 2008

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat**